

ÜWG



Überparteiliche Wählergemeinschaft
Michelstadt

Satzung

Stand September 2014

Satzung der Überparteilichen Wählergemeinschaft Michelstadt

§1

Name und Sitz

- 1.1 Die Überparteiliche Wählergemeinschaft Michelstadt (ÜWG) ist ein Zusammenschluss kommunalpolitisch gleichgesinnter Michelstädter Bürgerinnen und Bürger, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.
- 1.2 Der Sitz ist in 64720 Michelstadt.
Die Postanschrift ist die Anschrift der/des jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden.

§2

Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Zweck der ÜWG ist, die Entwicklung und den Fortschritt in Michelstadt und seinen Stadtteilen auf allen Gebieten zu fördern, und zum Wohle der gesamten Bevölkerung nach besten Kräften zu arbeiten.
Die Arbeit der ÜWG unterliegt den Grundsätzen der hessischen Verfassung und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2 Die Tätigkeit der ÜWG ist gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Spenden, Beiträge und sonstige Zuwendungen an die Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 2.3 Um aktiv in der Kommunalpolitik mitwirken zu können, stellt die Vereinigung bei den Wahlen eigene Wahlvorschläge auf.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der ÜWG sind Michelstädter Bürgerinnen und Bürger aus der Kernstadt und den Stadtteilen ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession.
- 3.2 Jede Person, die bereit ist, in uneigennütziger Weise an der Verfolgung der Ziele mitzuwirken, kann Mitglied werden.
Sie muss jedoch mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Wahlberechtigung bei den Kommunalwahlen in Michelstadt besitzen.
- 3.3 Die Mitglieder müssen die mehrheitlich entwickelten Ziele der ÜWG-Michelstadt anerkennen und dürfen kein Mitglied einer anderen politischen Partei sein.
- 3.4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmen-Mehrheit.
- 3.5 Die Mitglieder unterwerfen sich mit ihrer Aufnahme dieser Satzung.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, wobei der Ausschluss eines Mitglieds nur aus triftigen Gründen erfolgen kann.
- 3.7 Der Austritt aus der ÜWG kann jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen, erklärt werden.
- 3.8 Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen der ÜWG schädigen. Der Ausschluss kann nach vorheriger rechtlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied eine Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
Der Beschluss ist endgültig.
- 3.9 Die im Rahmen der Mitgliedschaft von der Vereinigung erhobenen und gewonnenen persönlichen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung verwendet und unterliegen dem Datenschutz.

§4

Organe

4.0 Die ÜWG-Michelstadt hat folgende Organe:

- 4.1 Mitgliederversammlung
- 4.2 Ortsversammlung
- 4.3 Vorstand
- 4.4 Fraktion

§5

Mitgliederversammlung

5.0 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan und findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher. Anträge von einzelnen Mitgliedern sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung zu stellen, und werden unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

5.1 Die Mitgliederversammlung erhält durch die/den Vorsitzenden einen Rechenschaftsbericht und den Bericht der Rechnerin / des Rechners und der KassenprüferInnen und bestimmt über die Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

5.2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere auch:

- 5.2.1 Die Wahl des Vorstandes im Wahlturnus
- 5.2.2 Die jährliche Wahl der Kassenprüfer
- 5.2.3 Die Wahl der Kandidaten zur Stadtverordnetenversammlung
- 5.2.4 Die Wahl der Kandidaten für den Magistrat nach der Kommunalwahl
- 5.2.5 Die Benennung der Mitglieder des Wahlvorbereitungs-Ausschusses
- 5.2.6 Die Benennung der Kandidaten zum Kreistag

5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von ¼ der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

- 5.4 Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der Ladungsfrist außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 5.5 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die als solche zuvor in der Mitgliederliste geführt sind und zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit.
- 5.7 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- 5.8 Vorstands- und Nominierungswahlen erfolgen geheim nach dem Mehrheitswahlrecht. Liegt auch bei der Wiederholungswahl eine gleiche Stimmenzahl vor, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 6

Ortsversammlungen

- 6.0 Den Ortsversammlungen obliegt:
 - 6.1 Die Benennung der örtlichen Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung
 - 6.2 Die Wahl der Kandidaten der jeweiligen Ortsbeiräte.
 - 6.3 Das Behandeln der örtlichen Fragen.

§7

Vorstand

- 7.0 Dem Vorstand gehören an:
 - 7.01 Die/Der Vorsitzende (1. Vorsitzende/r)
 - 7.02 Die/Der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende/r)
 - 7.03 Die/Der SchriftführerIn
 - 7.04 Die/Der RechnerIn
 - 7.05 Drei BeisitzerInnen

- 7.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.
Für den Fall, dass sich kein einzelnes Mitglied als Vorsitzender zur Verfügung stellt, ist auch die Aufstellung eines Teamvorstandes möglich. Hierbei muss jedoch immer eine ungerade Anzahl an Mitgliedern den Vorstand bilden und eine Person als Vorstandssprecher benannt werden.
- 7.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt:
- 7.3.1 Die Führung aller Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 7.3.2 Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - 7.3.3 Die Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes an die Mitgliederversammlung.
 - 7.3.4 Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7.4 Die/Der Vorsitzende und ihre/sein StellvertreterIn, oder von diesen zuvor bestimmte Vorstandsmitglieder, vertreten die ÜWG nach außen.

§ 8

Protokolle

- 8.0 Über sämtliche Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Ortsversammlungen und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen, und in schriftlicher Form mindestens für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer aufzubewahren sind.
Die Aufbewahrung der Protokolle kann auf geeigneten Datenträgern auch für eine längere Dauer erfolgen.
Bei allen Sitzungen sind Anwesenheitslisten zu führen, die von jedem Anwesenden eigenhändig zu unterschreiben sind. Diese sind als Anhang den Protokollen beizufügen.

§ 9

Kassenprüfer

- 9.0 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer aus ihren Reihen, wobei jeder Kassenprüfer nur maximal zwei Mal hintereinander gewählt werden darf.
Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10

Finanzwesen

- 10.1 Die ÜWG-Michelstadt wird wirtschaftlich durch Beiträge und Zuwendungen ihrer Mitglieder und durch Spenden getragen.
- 10.2 Zur Bestreitung der Auslagen können von der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge beschlossen und erhoben werden.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung und des Beschlusses der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Der zu bestimmende Beitrag ist jährlich fällig und wird, außer auf ausdrücklichen Antrag, per Einzugsermächtigung von den Mitgliedern eingezogen.
Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen ist nicht möglich.

§ 11

Satzungsänderung

- 11.1 Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 11.2 Soweit eine Satzungsänderung herbeigeführt werden soll, ist dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung zu vermerken.

§ 12

Auflösung der ÜWG-Michelstadt

- 12.1 Die Entscheidung über die Auflösung der ÜWG kann nur eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der Mitglieder treffen.
- 12.2 Das Vermögen der ÜWG ist bei ihrer Auflösung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 13

Inkrafttreten

- 13 Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Vorangegangene Satzungen treten mit dem Beschluss dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft.

Michelstadt, den 2. Sept. 2014



1. Vorsitzende/r



stellvertr. Vorsitzende/r



Schriftführer